

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 16.01.1920

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 16. Jan. 1920.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1920, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung an Stelle der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung an Stelle der Prüfung nach § 91 der Wehrordnung. Oldenburg, den 3. Januar 1920.

Um denjenigen jungen Leuten, die sich bereits in der Vorbereitung auf die durch § 91 der Wehrordnung vorgesehene Prüfung befinden, die Möglichkeit zu geben, den Abschluß ihrer Ausbildung darzutun und einen Ausweis darüber zu erlangen, wird bis auf weiteres eine „Abschlußprüfung“ vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eingerichtet, für die die unten folgenden Bestimmungen gelten.

Das Abschlußzeugnis gewährt im öffentlichen Dienste des Freistaats Oldenburg dieselben Berechtigungen, wie bisher das durch eine Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworbene Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst; die Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt gewährt es nicht.

Prüfungsordnung.

§ 1.

Die Prüfung findet im März und im September am staatlichen Realgymnasium zu Oldenburg unter dem Vorsitz des Regierungskommissars für die Reifeprüfungen statt, der im Behinderungsfalle durch den Direktor der Anstalt vertreten wird. Dem Prüfungsausschuß gehören soviel Lehrer des Realgymnasiums und Gymnasiums an, als erforderlich sind; das Nähere bestimmt der Vorsitzende.

§ 2.

Die Meldung zur Prüfung hat spätestens bis zum 1. Februar bezw. 1. August beim Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein selbstgefertigter Lebenslauf,
3. die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht,
4. ein Nachweis darüber, daß der Bewerber sich bereits vor dem 1. Januar 1920 in der Vorbereitung auf die Prüfung nach § 91 der Behrordnung befunden hat,
5. ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit seit dem Verlassen einer öffentlichen Schule.

Bei der Meldung ist anzugeben, in welchen fremden Sprachen der Bewerber geprüft zu werden wünscht (§ 5, 2).

Gleichzeitig mit der Meldung sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 30 *M* an das Sekretariat einzuzahlen; diese werden im Falle, daß die Zulassung zur Prüfung versagt werden muß (§ 3), zurückerstattet.

§ 3.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur,

1. wenn der Bewerber dem Freistaate Oldenburg angehört oder wenn seine Eltern oder gesetzliche Vertreter im Freistaate wohnen, und ferner,
2. wenn alle in § 2 angegebenen Bedingungen erfüllt, und die erforderlichen Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind.

In besonders begründeten Fällen kann das Ministerium der Kirchen und Schulen eine Ausnahme von der unter 1 genannten Bedingung gewähren.

§ 4.

Die Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, die in den amtlichen Nachrichten bekannt gegeben werden. Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die sich auf die beiden Tage verteilen.

§ 5.

Zur schriftlichen Prüfung gehören:

1. die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes,
2. zwei Übersetzungen in zwei verschiedene fremde Sprachen, nach Wahl Französisch, Englisch und Lateinisch,
3. die Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

Deutsch, zwei der genannten Fremdsprachen, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen ergeben sich aus § 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste (Anl. 2 zu § 91 der Wehrordnung).

Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Grade „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“, „ungenügend“ zu verwenden.

§ 6.

Für den deutschen Aufsatz, in dem eine von drei zur Wahl gestellten Aufgaben zu bearbeiten ist, werden vier Stunden, für die Übersetzung in die Fremdsprache (ausschließlich der für das Diktieren der Aufgabe erforderlichen Zeit) zwei Stunden, für die arithmetische Aufgabe eine Stunde bestimmt.

§ 7.

Wenn mehr als zwei Prüfungsarbeiten einen geringeren Grad als „genügend“ erhalten haben, ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen; desgleichen auf jeden Fall dann, wenn der Prüfungsaufsatz als „ungenügend“ beurteilt werden mußte. Wer sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat, wird ebenfalls zurückgewiesen.

Die Zurückweisung ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten.

§ 8.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsgegenständen wenigstens „genügend“ lautet. Mangelhafte Leistungen in dem einen oder anderen Gegenstande können durch wenigstens gute Leistungen in anderen als ausgeglichen angesehen und das Abschlußzeugnis erteilt werden, wenn nach dem Gesamtergebnis der Prüfung anzunehmen ist, daß der Prüfling den erforderlichen Bildungsgrad besitzt. Erhält er in einem Prüfungsgegenstand den Grad „ungenügend“ oder in mehr als zwei Gegenständen den Grad „mangelhaft“, so ist die Prüfung als nicht bestanden anzusehen.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein „Abschlußzeugnis“ nach dem angefügten Muster, das vom Vorsitzenden

und denjenigen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben ist, die an der Prüfung des Betreffenden beteiligt gewesen sind.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie nur einmal wiederholen.

§ 10.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtung der Prüfung kommen, soweit nicht im Vorstehenden etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Prüfungsordnungen an den höheren Schulen zur Anwendung.

Oldenburg, den 3. Januar 1920.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

Zeugnis
über
die bestandene Abschlußprüfung.

geboren den 19 . . . zu
ist, nachdem die von ihm über seinen Bildungsgang gegebenen
Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind, zur
Abschlußprüfung auf Grund der Ministerialbekanntmachung
vom 3. Januar 1920 zugelassen worden.

I. Sittliches Betragen :

II. Kenntnisse und Leistungen :

Deutsch

Französisch

Englisch

Lateinisch

Geschichte

Erdkunde

Mathematik

Physik

Chemie

Die Prüfung ist bestanden.

Oldenburg, den 19 . . .

(Siegel)

Der staatliche Prüfungsausschuß.

. , Regierungskommissar.

Anmerkung. Dieses Abschlußprüfungszeugnis gewährt im öffentlichen
Dienste des Freistaats Oldenburg dieselben Berechtigungen, wie
das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Dienst nach § 92 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888.



